

Vereinbarung zur Werbung von Brennholz zum Eigenbedarf

Kirchliche Waldgemeinschaft / Kirchengemeinde:	
Tel. - Nr. des Vertreters der Kirchliche Waldgemeinschaft / Kirchengemeinde:	
Abteilung /Teilfläche:	Baumart:
Geschätzte Menge:	Preis incl. Ust. (€/fm oder rm*):
Name des Selbstwerbers:	
Anschrift:	
* nicht zutreffendes unterstreichen	

Vereinbarungsbedingungen:

1. Der Holzwerber wird vor Beginn der Arbeiten vom Waldbesitzer oder dessen Vertreter vor Ort eingewiesen. Dazu gehören:
 - Grenzen des Bestandes
 - Ausgezeichnetes, nutzbares Holz
 - Naturräumliche Gegebenheiten
 - Lagerort
 - Abfuhrfristen
 - Abfuhrwege
2. Die Brennholzwerbung erfolgt ausschließlich für den Eigenbedarf. Die Verwendung des Holzes zum kommerziellen Gebrauch bedarf eines besonderen Vertrages.
3. Das Befahren von Waldwegen wird nur für den Zweck der Brennholzwerbung genehmigt. Es ist auf dem schnellsten zumutbaren Weg zum Arbeitsort zu fahren (max. Geschwindigkeit 30km/h). Fahrzeuge sind so abzustellen, dass keine Behinderung auftritt.
4. Für die Rückung und Abfuhr sind ausschließlich zum Schutz des Waldbodens und der Bestockung die bezeichneten bzw. markierten Rückegassen zu verwenden.
5. Der Holzwerber verpflichtet sich die Unfallverhütungsvorschriften (VSG/GUV Forsten), insbesondere das Tragen der kompletten Schutzausrüstung (Helm, Gehör-, Gesichtsschutz, Schnitenschutzbekleidung, Schnitenschutzschuhe), einzuhalten.
6. Die Abfuhr des Holzes hat grundsätzlich erst nach Holzaufmass und Abfuhrfreigabe durch den Waldbesitzer bzw. durch dessen Vertreter zu erfolgen.

Ort, Datum:..... Ort, Datum:

Waldbesitzer: Holzwerber: